

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11. Juni 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen Informations-
austausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Revision ab. Was der Bundesrat vorgibt, eine Gewährung der AIA-Konformität der Schweizer Umsetzung zu sein, ist reiner „Swiss Finish“, der in dieser Form weder vom AIA-Standard gewünscht noch verhältnismässig ist. Zudem fehlt der Vorlage die sorgfältige Abschätzung der Regulierungsfolgekosten, welche angesichts der mindestens 30'000 potenziell von den Änderungen Betroffenen gemäss den eigenen Weisungen des Bundesrates zwingend durchzuführen wäre. Für meldepflichtige Organisationen entstehen bei konservativer Schätzung etwa 10'000 Franken Mehrkosten im Jahr. Diese Zahl muss umfassend geklärt und substantiiert werden.

Bei der aktuellen Revision sollen nämlich die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ersatzlos gestrichen werden. Bislang waren diese Organisationen vom AIA ausgenommen. Eine solche Revision hätte schwerwiegende Folgen für die Betroffenen, namentlich für patronale Vorsorgewerke und für Gemeinnützige Organisationen. Selbst einige Pensionskassen könnten betroffen sein.

Begründet wird dieses Vorhaben mit dem gemeinsamen Meldestandard (GMS), der von der OECD vorgegeben wurde und vorsieht, dass eine Organisation nur dann von der Meldepflicht ausgenommen werden darf, wenn ein geringes Risiko für Steuerhinterziehung besteht und sie Ähnlichkeiten mit einer vom GMS vorgesehenen Ausnahme aufweist. Nachdem der Bundesrat bei der Einführung der AIA betonte, etablierte Schweizer Organisationen, wie etwa Stiftungen und Vereine, „nie“ (!) vom AIA betroffen sein würden, bestreitet dies die Exekutive neuerdings. Nur wenige Jahre nach der Einführung des entsprechenden Gesetzes vollzieht der Bundesrat eine Kehrtwende und meint nun, dass Stiftungen und Vereine an sich ein namhaftes Risiko für Steuerhinterziehung bergen.

Es ist korrekt, dass der GMS die Unterstellung von einigen (!) Stiftungen und Vereinen unter dem AIA vorsieht. Das sind jedoch nur Familienstiftungen oder Vereine, die beispielsweise einem im entsprechenden Zweck verankerten Personenkreis eine Rente oder sonstige Einkommensform auf regelmässiger Basis stiften; ja, deren Zweck es ist, dem nutzniessenden Personenkreis ein regelmässiges Ein-

kommen zu sichern. Doch gerade das ist bei der Mehrheit Schweizer Stiftungen und Vereinen nicht der Fall. Namentlich ist die überwältigende Mehrheit von Stiftungen in der Schweiz einem gemeinnützigen Zweck gebunden. Der Verein darf schon von Gesetzes wegen (Art. 60 ZGB) ausschliesslich einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Gleich wie Anlagestiftungen, die gemäss GMS nicht meldepflichtig sind, bestehen Stiftungen aus einem gewidmeten Sondervermögen, das eigene Rechtspersönlichkeit hat. Sie unterstehen einer staatlichen Aufsicht und haben sich bei der Vermögensanlage an Governance-Vorgaben (sog. Prudent Investor Rules) zu halten. Vor allem sind Stiftungen als verselbständigte Sondervermögen, die ausschliesslich und unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck bestimmt sind, ungeeignete Vehikel für Steuerhinterziehungen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss GMS gegeben. Selbst das Abkommen mit der USA (FATCA-Abkommen), das als Vorlage für den AIA dient, sieht keine Meldepflicht für Stiftungen und Vereine vor. Auch die Financial Action Task (FATF/GAFI), ebenfalls eine Organisation der OECD, ist im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Schluss gelangt, Stiftungen seien keinem (erhöhten) Risiko ausgesetzt, für unlautere Handlungen missbraucht zu werden.

Alles deutet also darauf hin, dass die vom Bundesrat beabsichtigte Aufhebung der Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen und Vereine unverhältnismässiger „Swiss Finish“ ist. Dazu kommt noch die hohe Rechtsunsicherheit, welche die Aufhebung verursacht. Denn die erläuternden Unterlagen sind nicht in der Lage, anzugeben, welche Organisationen überhaupt darunter fallen.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine wären bei einer Unterstellung unter dem AIA verpflichtet, Auskunft über den Stifter, die Stiftungsräte bzw. Vorstandsmitglieder, die Destinatäre und Fremdkapitalgeber zu erteilen. Die Unterstellung ist vermutlich zu bejahen, wenn eine Stiftung oder ein Verein durch eine andere Organisation verwaltet wird („managed by“). Wahrscheinlich stellt bereits eine professionelle Vermögensverwaltung durch eine Bank eine solche dar. Die Stiftung bzw. der Verein muss ausserdem mehr als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte durch Anlagen des Finanzvermögens während eines bestimmten Zeitraums erwirtschaftet haben („income“). Die betroffenen Organisationen müssen auch einen Auslandsbezug aufweisen, wobei es wohl bereits ausreicht, wenn die Stiftung oder der Verein im In- und Ausland tätig sein kann oder ein Stiftungsrat oder ein Vorstandsmitglied Wohnsitz im Ausland hat. Erfüllt eine Stiftung oder ein Verein diese Voraussetzungen, so untersteht sie respektive dem AIA, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Förder- oder eine spendensammelnde Organisation handelt. Bei so vielen Unklarheiten wäre es ein Gebot der Rechtssicherheit, deutliche Kriterien zu formulieren, die zur Unterstellung von Stiftungen und Vereinen unter den AIA führen.

Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahme von ProFonds.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor